

der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1953 zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau — Ausstellung von Ausweisen für Schwangere und Wöchnerinnen — (GBl. S. 390) folgendes bestimmt:

## § 1.

Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1953 zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau — Ausstellung von Ausweisen für Schwangere und Wöchnerinnen — erhält folgenden Wortlaut:

„Der Ausweis wird von den Schwangerenberatungsstellen der Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise auf Grund der dort durchgeführten ärztlichen Untersuchung bzw. gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Schwangerschaft ausgestellt. Die Form des Ausweises bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen.“

## § 2

Die Anlage zu der im § 1 genannten Ersten Durchführungsbestimmung wird gestrichen.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1954

**Ministerium für Gesundheitswesen**

Prof. Dr. Redetzky

Stellvertreter des Ministers

**Dritte Durchführungsbestimmung \***  
**zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz**  
**und die Rechte der Frau.**

**Vom 1. März 1954**

Auf Grund § 31 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium der Finanzen zu § 10 des Gesetzes folgendes bestimmt:

## § 1

Bei Frühgeburten verlängert sich der Wochenurlaub um den nicht in Anspruch genommenen Schwangerenurlaub.

Als Frühgeburten im Sinne dieser Bestimmung gelten Kinder, die 2500 g oder weniger wiegen und vor dem vom Arzt angegebenen Geburtstermin zur Welt kommen.

## § 2

Wenn die Geburt eines Kindes später eintritt, als durch den Arzt bescheinigt wurde, wird die Zahlung von Schwangerschaftshilfe während des Schwangerenurlaubs bis zur Vollendung der Geburt verlängert.

## § 3

Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bleibt der Anspruch auf die Leistungen nach § 10 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau sowie auf alle sonstigen Leistungen der Wochenhilfe nach der Verordnung über Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947 erhalten, wenn die Schwangerschaft bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses bestanden hat.

## § 4

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder in der Zeit, während welcher sie Anspruch auf Wochenhilfe hat, so wird an die Person, die für die Pflege des Kin-

\* 2 Durchf. (GBl. S. 233)

des sorgt, ein einmaliger Betrag von 60 DM ausgezahlt. Bei Mehrlingsgeburten wird dieser Betrag für jedes Kind gezahlt.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1954

**Ministerium für Gesundheitswesen**

Prof. Dr. Redetzky

Stellvertreter des Ministers

**Zweite Durchführungsbestimmung \***  
**zur Verordnung über das Rechnungswesen**  
**der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe**  
**der Industrie.**

**Vom 20. Februar 1954**

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) wird in Ergänzung der §§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur gleichen Verordnung folgendes bestimmt:

## § 1

Als Mindestforderung in der Betriebsabrechnung gilt die Abrechnung mit Ist-Werten. Das Abrechnen mit Ist-Grundkosten und verrechneten (Plan)Gemeinkosten ist den Betrieben freigestellt.

## § 2

Zur Durchführung der Betriebsabrechnung als Plan-Ist-Abrechnung in den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben der Industrie sind nachstehende Voraussetzungen erforderlich:

- a) Eine gut organisierte Leistungserfassung,
- b) technologische und organisatorische Bedingungen, die eine Differenzierung des Produktions- und Selbstkostenplanes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Leistungen auf die produzierenden Einheiten des Betriebes gewährleisten,
- c) das Vorliegen des bestätigten Finanzplanes,
- d) die schriftliche Einwilligung zur Plan-Ist-Abrechnung der zuständigen übergeordneten Verwaltung.

## § 3

Die Einwilligung zur Plan-Ist-Abrechnung ist von einer durch die übergeordnete Verwaltung im Betrieb durchzuführenden Überprüfung abhängig, wobei die unter § 2 Buchstaben a bis c dieser Durchführungsbestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die zuständigen Ministerien sind von jeder erteilten Einwilligung in Kenntnis zu setzen.

## § 4

Für die Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung sind die zuständigen Ministerien verantwortlich.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1954

**Ministerium der Finanzen**

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

\* 1. Durchf. (GBl. 1952 S. 1118)